



Trotz Honigmarketing die gesetzlichen Auflagen nicht vergessen

Gemäss Lebensmittelverordnung sind für Honigetiketten folgende Angaben obligatorisch:

- Sachbezeichnung: "Honig" oder "Bienenhonig"
- Name und Adresse des Imkers.
- Produktionsland: Postleitzahl mit CH und Ort oder "Schweizer Bienenhonig"
- Nettogewicht, gut lesbar: 1kg, 500g, 250g netto
- Warenlos, beginnend mit L sowie z.B. Standort, Jahr und Monat: z.B. L F2015/06
- Mindesthaltbarkeitsdauer: Der VDRB empfiehlt Erntejahr + maximal 3 Jahre, jeweils auf Ende des Jahres. Für Siegelimker ist diese maximale Dauer vorgeschrieben.
- Von jedem Warenlos muss ein Rückstellmuster, 250 g Glas, erstellt werden und bis zur Mindesthaltbarkeit aufbewahrt werden.
- Das kantonale Lebensmittelinspektorat kann dies jederzeit zur Überprüfung verlangen.
- Desgleichen gilt auch für die Dokumentation der Nachvollziehbarkeit der Produktion, d.h. das Erstellen des Formulars Selbstkontrolle und Honigkontrollblatt.

Beispiel für eine gültige Etikette:

Blütenhonig aus Werdenberg
Max Muster
Werdenbergerstrasse 10
CH-9470 Buchs, L F2015/06
mindestens haltbar bis Ende 2018
Gewicht netto 500 g netto

Weiter Auskunft:

Betriebsprüfer
Jürg Senn
Gauenweg 1
9478 Azmoos Tel. M: 079 820 59 93, oder E-Mail: betriebspruefer@bzv-werdenberg.ch